



Verordnung über die Gewährung von Beiträgen

vom 27. November 2006

in Kraft ab 1. Juni 2011

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹:

A. Gewährung von Beiträgen an Vereine

§ 1 Stellenwert der Vereine

¹ Die Vereine sind die Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Einwohnergemeinde Cham. Das Fundament der Vereins-Tätigkeiten ist Ehrenamtlichkeit und Eigeninitiative. Die Vereine tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität von Cham bei.

² Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt diese Leistungen im Rahmen des Budgets und schafft so für die Vereine die Rahmenbedingungen für ein sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Leben der Gemeinde.

³ Auf Beiträge der Einwohnergemeinde Cham besteht jedoch kein genereller Anspruch.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gemeinde kann jährliche Beiträge sowie einmalige Beiträge an Jubiläen in Form von Finanzen und/oder Naturalleistungen gewähren. Naturalleistungen können sein:

- a) zur Verfügung stellen von Lokalen, Anlagen, Grundstücken, Leistungen von gemeindlichen Stellen etc.
- b) Übernahme von Unterhaltsarbeiten in gemeindeeigenen Räumen / Anlagen (bei vereinseigenen Räumen und Anlagen obliegt die Zuständigkeit den Vereinen)
- c) Übernahme von weiteren Leistungen (z.B. zur Verfügung Stellung der Werbeplattform)

² In speziellen Fällen können ausnahmsweise mehrere Beiträge im selben Jahr bewilligt werden.

³ Bei der Gewährung von finanziellen Beiträgen sind Naturalleistungen der Einwohnergemeinde Cham angemessen zu berücksichtigen.

¹ BGS 171.1

⁴ Bei der Gewährung von Beiträgen an kulturelle Institutionen oder Veranstaltungen wird keine kulturelle Wertung vorgenommen.

⁵ Die Beiträge werden vor allem für die Förderung der Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie für soziale und kulturelle Institutionen eingesetzt.

⁶ Nebst den Prioritäten in Absatz 3 haben Prävention, Integration, Aktivierung des Dorflebens und die Förderung des Zusammenlebens für alle Einwohnenden einen hohen Stellenwert.

⁷ Für Jugendliche werden fixe Lagerbeiträge gewährt.

⁸ Der Gemeinderat kann in speziell begründeten Fällen von den Voraussetzungen in §§ 3 und 4 abweichen.

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

¹ Die Empfänger/innen von Beiträgen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Kinder- und Jugendorganisationen
- b) Gesundheits- und Sozial-Organisationen
- c) kulturelle Organisationen
- d) Sportorganisationen
- e) Bildung und Erziehung
- f) diverse Organisationen

² Für spezielle Anlässe können auch andere Organisationen Beiträge erhalten.

³ Beiträge können an natürliche und an juristische Personen gewährt werden.

⁴ Die Gesuchstellenden oder die Veranstaltenden müssen eine besondere Beziehung zur Gemeinde Cham oder zum Kanton Zug haben. Es werden in erster Linie Beiträge an Veranstaltungen, die in Cham stattfinden oder an Organisationen, die ihren Sitz in Cham haben, gewährt. Bei Vereinen ohne Sitz in Cham muss eine angemessene Anzahl Mitglieder den gesetzlichen Wohnsitz in Cham haben.

⁵ Eigenleistungen der Gesuchstellenden müssen in angemessenem Rahmen erbracht werden. Das Risiko muss im Wesentlichen von den Veranstaltenden getragen werden. Die Möglichkeit von Sponsoring muss im Bedarfsfall geprüft werden. Wenn Vorhaben nur dann in Angriff genommen werden können, wenn die öffentliche Hand einen Teil der Kosten übernimmt, werden keine Beiträge geleistet.

⁶ Bei jährlich wiederkehrenden Gesuchen ab CHF 500.00 und einmaligen Gesuchen ab CHF 1'000.00 sind von den Gesuchstellenden detaillierte Budgets, Erfolgsrechnungen und Bilanzen einzureichen. Aus diesen Unterlagen muss ersichtlich sein, wie viele der Mitglieder Jugendliche bis 18 Jahre sind.

⁷ Für Beiträge ab CHF 10'000.00 (inkl. Naturalleistungen der Gemeinde) sind nachstehende Details aufzulisten:

- a) Kurzer **Projektbeschrieb** inkl. Ziel und Absicht des Projektes
- b) **Projektverfasser/in**
- c) **Projektverantwortliche/r**
- d) **Zeitraumen**
- e) **Budget** (zu erwartende Ausgaben und Einnahmen, wenn möglich mit Kommentar)
- f) **Finanzierungsplan** mit Angabe der Eigenleistung und privater und/oder öffentlicher Mitunterstützer/innen
- g) **Jahresbilanz** des vorherigen Kalenderjahres (bei Vereinen und Institutionen)

⁸ Die Organisierenden verpflichten sich, alle notwendigen Bewilligungen einzuholen (Festwirtschaft, Verlängerungen, Alkoholausschank, Benützung von öffentlichem Grund, Tombola, Plakate, Feuerwerk, Polizei, Verkehr etc.).

⁹ Bezüglich des Alkoholausschanks müssen die gesetzlichen Vorschriften sowie das gemeindliche Konzept für Alkoholprävention berücksichtigt werden.

¹⁰ Alle Abgaben müssen korrekt abgerechnet werden (z. B. Quellensteuer für ausländische Artisten / Musikgruppen).

¹¹ Die Ruhezeiten und die Lärmvorschriften müssen eingehalten werden.

¹² Die Organisierenden verpflichten sich, die notwendigen Informationen von ihren Dachverbänden zu beschaffen und entsprechend zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Richtlinien des Verbandes im Zusammenhang mit dem Alkohol- & Tabakkonsum. Das Leitbild von Jugend + Sport ist wegweisend.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumsbeiträgen

¹ Es werden nur Jubiläen unterstützt, bei welchen ein entsprechender Anlass stattfindet.

² Mit dem Gesuch muss das Rahmenprogramm sowie ein Budget vorgelegt werden. Ebenfalls ist zu belegen, wie viele Aktivmitglieder in Cham ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

³ Die Gesuchstellenden oder die Veranstaltenden müssen eine besondere Beziehung zur Gemeinde Cham oder zum Kanton Zug haben. Es werden in erster Linie Beiträge an Organisationen, die ihren Sitz in Cham haben, gewährt. Bei Vereinen ohne Sitz in Cham muss eine angemessene Anzahl Mitglieder den gesetzlichen Wohnsitz in Cham haben.

⁴ Es werden Jubiläen von 10 Jahren, 25 Jahren und anschliessend alle 25 Jahre unterstützt.

§ 5 Jubiläumsbeiträge

¹ Berechnung des Jubiläumsbeitrages

CHF 50.00 pro Jubiläumsjahr

CHF 50.00 pro Aktivmitglied, welches Wohnsitz in der Gemeinde Cham hat

² Maximalbeträge

10 Jahre	CHF	1'000.00
25 Jahre	CHF	2'500.00
50 Jahre	CHF	5'000.00
75 Jahre	CHF	7'500.00
ab 100 Jahren	CHF	10'000.00

§ 6 Ablauf

¹ Der Gemeinderat legt mit dem Budget ein Kostendach für Beiträge fest. Gesuche für wiederkehrende Beiträge sowie für Jubiläumsbeiträge müssen für die Budgetierung im Folgejahr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingegeben werden.

² Die Beitragshöhe hängt davon ab, wie gross das allgemeine Interesse des Gemeinwesens an der Tätigkeit der Gesuchstellenden eingeschätzt wird. Für Jubiläumsbeiträge gilt § 5.

³ Die Abteilung Finanzen und Verwaltung entscheidet, allenfalls zusammen mit der je nach Sachgebiet betroffenen Abteilung sowie den zuständigen Gemeinderatsmitgliedern, über einmalige Beiträge bis CHF 10'000.00 im Rahmen dieser Richtlinien und des Budgets. Über CHF 10'000.00 entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Die zuständige Stelle entscheidet, ob der Beitrag vor oder nach der Durchführung des Anlasses ausbezahlt wird. Es steht ein interner Raster zur Verfügung, der eine möglichst einheitliche finanzielle Gleichbehandlung der Gesuchsteller/innen gewährleistet.

§ 7 Nichtgewährung

Nicht unterstützt werden Vereine, Organisationen oder Anlässe

- a) mit unethischem oder kriminellen Hintergrund
- b) deren Aktivitäten trotz Sitz in Cham mehrheitlich ausserhalb stattfinden
- c) die extreme Sportarten anbieten
- d) mit kommerziellen Gewinnabsichten
- e) wenn kein Aktivmitglied in der Gemeinde Cham Wohnsitz hat

B. Gewährung von überregionalen Beiträgen / Hilfeleistungen

§ 8 Gewährung von überregionalen Beiträgen / Hilfeleistungen

¹ Überregionale Beiträge sind solche, die an Institutionen ohne besondere Beziehung zur Gemeinde Cham und dem Kanton Zug gehen.

Für die überregionalen Beiträge werden jährlich angemessene Beträge in das Budget der laufenden Rechnung aufgenommen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung über die Verteilung der Gelder, sofern der Einzelbetrag über CHF 10'000.00 liegt. In Einzelfällen kann der Gemeinderat auch für kleinere Beträge in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

² Überregionale Beiträge kommen in folgenden Fällen in Frage:

a) Entwicklungshilfe:

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die eine Überwindung von wirtschaftlichen und sozialen Nöten auf lange Sicht anstreben. Im Ausland ist es Hilfe, welche die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Menschen anstrebt. Im Inland ist es Hilfe für die Verwirklichung von Infrastrukturaufgaben. Bei der Entwicklungshilfe soll das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ beachtet werden.

b) Humanitäre Hilfe:

Darunter werden Hilfeleistungen verstanden, welche die Linderung akuter Notlagen bezwecken.

c) Kulturelle Beiträge:

Darunter sind Beiträge zur Schaffung oder zum Erhalt kultureller Werke zu verstehen. In der Regel werden nur Werke von überregionaler Bedeutung unterstützt. In Ausnahmefällen können lokale Werke unterstützt werden, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 im Einzelfall.

³ Überregionale Beiträge innerhalb der Schweiz sind in der Regel direkt an die Empfangenden auszurichten und nicht über eine Vermittlungsorganisation.

⁴ Beiträge ins Ausland werden in der Regel über Hilfsorganisationen geleistet. Bei der Hilfe ins Ausland ist eine angemessene Abwechslung bei den Hilfsorganisationen und bei den Ländern zu beachten.

§ 9 Schlussbestimmungen zu den Abschnitten A und B

¹ Bisherige Beiträge werden bis Ende 2007 anhand der alten Regelung geleistet. Ab 2008 gilt die vorliegende Regelung für alle Beitragsempfängerinnen oder -empfänger.

² Neue Beitragsgesuche, die im Lauf des Jahres 2007 eintreffen, werden nach der vorliegenden neuen Regelung beurteilt.

³ Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse.